

BGer 5A_799/2015 vom 9. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_799_2015

FR: TF 5A_799/2015 du 9 novembre 2015

IT: TF 5A_799/2015 del 9 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist streitwertunabhängig die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) ist gewahrt.

E. 1.2

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; vgl. für Ausnahmen Abs. 2 dieser Norm) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber nur mit formell ausreichend begründeten Rügen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, genügen nicht (BGE 137 III 580 E. 1.3 S. 584 mit Hinweisen).

Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn die Feststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Will der Beschwerdeführer die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten, muss er darlegen, inwiefern die genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 137 II 353 E. 5.1 S. 356).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt die Pfändung von zwölf, der Beschwerdeführerin gehörenden, Stammanteilen an einer GmbH.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die Unpfändbarkeit nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG . Danach sind die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind, unpfändbar. Der Begriff des Berufes im Sinne der vorerwähnten Gesetzesbestimmung setzt die Anwendung persönlicher Fähigkeiten, eigener Arbeitskraft und eigenen Wissens voraus (Urteil 5A_728/2011 vom 27. Januar 2012 E. 4.1; BGE 91 III 52 E. 2 S. 55;

AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 23 Rz. 22). Ferner muss sich der vom Schuldner ausgeübte Beruf als wirtschaftlich erweisen. Verlangt wird damit eine lohnende, konkurrenzfähige und nicht dauernd defizitäre berufliche Tätigkeit (BGE 86 III 47 E. 2 S. 51 f.; Vonder Mühl, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, 2. Aufl. 2010, N. 21 zu Art. 92 SchKG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht - wie bereits im kantonalen Verfahren - geltend, die Stammanteile bzw. ihre finanzielle Beteiligung an der 2013 gegründeten B._____ GmbH seien Arbeitsmittel (Werkzeuge) für ihre Medikamentenentwicklung.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat diese Argumentation verworfen und die Pfändung im Wesentlichen mit zwei Begründungen geschützt, von denen jede für sich den angefochtenen Entscheid selbständig zu stützen vermag:

In der Hauptbegründung hat sie erwogen, dass die Stammanteile an der B._____ GmbH keine Werkzeuge oder ähnliche Hilfsmittel im Sinne der unpfändbaren Berufswerkzeuge gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG darstellen würden. Die finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen sei nicht zwingend mit der Ausübung des Berufs verbunden, ebenso wenig wie das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück zwingend mit der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sei (vgl. dazu Urteil 7B.88/2002 vom 10. Juli 2002 E. 2.2; VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 13 zu Art. 92 SchKG). Auch die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Forscherin und Entwicklerin setze im Allgemeinen keine Beteiligung an einem Unternehmen und im Besonderen keine Beteiligung an der B._____ GmbH voraus; dies gelte umso mehr, als die Beschwerdeführerin zwar die Mehrheit der Stammanteile besagter GmbH besitze (12 von 20), jedoch auch noch zwei weitere Gesellschafter mit je 4 Stammanteilen beteiligt seien.

In der Eventualbegründung ist die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass sich der von der Beschwerdeführerin ausgeübte Beruf - soweit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Forschung überhaupt von einem solchen gesprochen werden könne - als unwirtschaftlich erweise. Gemäss eigenen Angaben sei sie ohne Verdienst. Ihr steuerbares Einkommen im Jahr 2014 habe Fr. 0.00 betragen. Auch in den früheren Jahren habe die Beschwerdeführerin kein substantielles Einkommen erzielen können.

E. 2.4

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.).

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem zweiten Begründungsansatz nicht in nachvollziehbarer Weise auseinander. Ihre Ausführungen erschöpfen sich letztlich darin, die eigene Forschungstätigkeit ohne jeglichen Beleg als wirtschaftlich zu bezeichnen und die gegenteilige Schlussfolgerung der Vorinstanz pauschal zu bestreiten. Auf die Rüge der Verletzung von Art. 92 SchKG ist mangels Auseinandersetzung mit einer den Entscheid selbständig tragenden Begründung nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG), so dass nicht

zu prüfen ist, ob die Begründungen der Vorinstanz vor Bundesrecht standhalten.

E. 3

Die weiteren Vorbringen und Rügen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid, so dass auch auf diese nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 89). Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist weder die Rechtmässigkeit der Rückforderung der von der Beschwerdeführerin bezogenen Sozialhilfeleistungen noch die Löschung von Einträgen aus ihrem Betreibungsregisterauszug, sondern einzig die Pfändung der Stammanteile an der B._____ GmbH (E. 2 oben).

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.